

Herr Markus Huober
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 511 – Pflanzenbau
Rochusstr. 1
D – 53123 Bonn

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Bergheim, 15. September 2011

Anmerkungen zum Arbeitsentwurf zum Neuerlass der Düngemittelverordnung

Sehr geehrter Herr Huober,

die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände (**agw**) begrüßt die Vorlage zum Arbeitsentwurf zum Neuerlass der Düngemittelverordnung, die wir Ihrem Schreiben vom 19. August 2011 entnommen haben und möchten uns an dieser Stelle gerne in den Arbeitsprozess einbringen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischen-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Lineg, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben 310 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten. Neben diesen betreiben sie noch 29 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

In unseren Verbandgebieten wird eine große Menge Klärschlamm gewonnen, der zum Teil auch auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgebracht wird. Aus diesem Grunde interessieren uns insbesondere die Aspekte der Festlegung einer Befristung für die Aufbringung von Klärschlamm nach den Werten der geltenden KlärschlammVO, sowie die generelle Verschärfung der Grenzwerte für Schwermetalle.

Die im Arbeitsentwurf vorgesehenen Grenzwerte (Anlage 2, Tabelle 1.4 „Kennzeichnungsschwellen und Grenzwerte für Schadstoffe“) sind im Verhältnis zur gültigen KlärschlammVO zu hinterfragen. Die sondergesetzlichen Verbände sind Mitglied im gesetzlichen wie auch im freiwilligen Klärschlammfond. Bis heute sind uns keine Beanstandungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bekannt geworden, die eine derartige Verschärfung der Grenzwerte fachlich rechtfertigen würde. Es macht aus unserer Sicht auch keinen Sinn, Vorgaben in der DüngemittelVO für Klärschlamm zu formulieren und die KlärschlammVO selber nicht zu ändern. Hier scheint ein harmonisiertes Vorgehen notwendig. Ein indirektes Unterlaufen der Verordnung, insbesondere ohne Anhörung der Betroffenen, ist aus unserer Sicht nicht Ziel führend.

In Artikel 10, Absatz 3, Punkt 1 ist außerdem festgelegt, dass Klärschlamm nach dem **31. Dezember 2014** nur noch aufgebracht werden darf, wenn die neuen Grenzwerte der Düngemittelverordnung eingehalten werden, selbst wenn die Vorgaben der Klärschlammverordnung erfüllt sind. Neben den fachlichen Aspekten erachten wir insbesondere die vorgesehene Umstellungsfrist als sehr ehrgeizig. Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auf die langen Planungs- und Realisierungsfristen (u.a. UVP, BimschG) bei alternativen Entsorgungspfaden (z.B. Ausbau der thermischen Verwertung), die die Kläranlagenbetreiber erschließen müssten.

Wir würden eine Fortsetzung der Diskussion begrüßen und bitten Sie, in Ihren Verteiler aufgenommen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dietmar Schitthelm

Kreissparkasse Köln
Konto 0142 274 558
BLZ 370 502 99

Steuer-Nummer
203/5723/0632